

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rechtsverhältnis zu Auftraggebern der ORF Marketing & Creation GmbH & Co KG als Vermittlungsagentur

Stand: 27. August 2018

Inhalt:

I. Leistungen der ORF Marketing & Creation GmbH & Co KG

II. Auftragsbuchung und Storno

III. Veranstaltungen

IV. Werbliche Maßnahmen

V. Rechtseinräumung

VI. Zahlung

VII. Erfüllungs- und Gewährleistungsmängel

VIII. Schlussbestimmungen

I. Leistungen der ORF Marketing & Creation GmbH & Co KG

Die ORF Marketing & Creation GmbH & Co KG („OMC“) erbringt als übergreifende Vermarktungsagentur aller ORF-Protagonisten („Protagonisten“), ob Journalisten, Moderatoren oder Präsentatoren, nachstehende Vermittlungs-, Management-, Promotion- und Werbeleistungen und stellt so die professionelle Vermittlungsplattform zwischen Künstlern, Veranstaltern und Werbekunden dar.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) dienen als Grundlage zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten für die zwischen der OMC und dem jeweiligen Auftraggeber („Kunde“) abzuschließende Vereinbarung über die Vermittlung von Protagonisten für Moderationen, Präsentationen und sonstige Engagements, insbesondere im Zusammenhang mit „off air“ Veranstaltungen. Sie sind Bestandteil jedes Angebotes und des durch dessen Annahme zustande gekommenen Vertrages. Alle Leistungen der OMC erfolgen ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen, allfällige Änderungen müssen schriftlich erfolgen und von beiden Seiten bestätigt werden.

Sämtliche Folgeaufträge des Kunden mit Protagonisten müssen über die OMC abgewickelt werden.

II. Auftragsbuchung und Storno

Aufträge und Bestellungen können mündlich oder schriftlich erteilt werden und sind für die OMC nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von ihr schriftlich (per FAX oder E-Mail) bestätigt werden und firmenmäßig gezeichnet sind.

Nach erfolgter Auftragsbestätigung ist der Kunde an den Auftrag gebunden. Änderungswünsche werden insoweit berücksichtigt, als diese im zeitlichen Rahmen und technisch möglich erscheinen. Die Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wobei eine Vorausinformation an den Kunden erfolgt, wenn diese 20% der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten.

Das Storno eines Auftrages ist zu jedem Zeitpunkt zulässig, wobei nachfolgende Stornogebühren zur Verrechnung gelangen:

- 20% der gesamten Auftragssumme zwischen 4 und 2 Wochen vor der Veranstaltung;
- 50% der gesamten Auftragssumme bis zu 1 Woche vor der Veranstaltung;
- Später 100% der gesamten Auftragssumme.

Im Falle einer kurzfristigen Auftragsituation sind die Fristen im Einzelvertrag entsprechend anzupassen.

Bei Open-Air Veranstaltungen ohne Ausweichlocation kann der Kunde die Buchung aufgrund von Schlechtwetter bis zu 48h vor der Veranstaltung per E-Mail kostenfrei stornieren, sofern im selben Kalenderjahr eine Ersatzveranstaltung unter der Mitwirkung des gebuchten Protagonisten stattfindet. Dem Vertragspartner obliegt die Beweispflicht, in bestem Wissen gehandelt zu haben (Wettervorhersage). Sollte im selben Kalenderjahr keine Ersatzveranstaltung stattfinden, verpflichtet sich der Kunde, eine Pönale in Höhe von 50% der gesamten Auftragssumme (zzgl. Umsatzsteuer) zu bezahlen. Falls der Protagonist die vom Kunden vorgeschlagenen Termine (mindestens 2) für eine Ersatzveranstaltung nicht wahrnehmen kann, wird die Pönale auf 25% der gesamten Auftragssumme reduziert.

III. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, die vom Kunden selbst ausgerichtet oder von diesem unmittelbar in Auftrag gegeben werden, trägt der Kunde die ausschließliche Verantwortung. Er ist verpflichtet, vor und während einer Veranstaltung für die Sicherheit der von der OMC vermittelten Protagonisten Sorge zu tragen; insbesondere haben die örtlichen und baulichen Gegebenheiten sowie die Sicherheitseinrichtungen einschließlich dem „Security Personal“ der besonderen Eigenart der Veranstaltung zu entsprechen und sind im Vorfeld mit der OMC abzusprechen. Der Kunde hält die OMC hinsichtlich diesbezüglicher Ansprüche, insbesondere auch seitens eines von der OMC vermittelten Protagonisten schad- und klaglos.

Der Kunde verpflichtet sich, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der AKM zu melden und allfällige sonstige bei Verwertungsgesellschaften liegende Rechte einzuholen und zu erwerben.

Der Kunde oder der von ihm beauftragte Veranstalter hat alle technischen Voraussetzungen für den klaglosen Ablauf der Veranstaltung auf eigene Kosten zu schaffen.

Nicht vorhersehbarer oder zusätzlich gewünschter Mehraufwand wird nach Vereinbarung separat in Rechnung gestellt.

Spesen (Hotel mind.****, Fahrtkosten etc.) werden vorab besprochen und festgelegt. Im Falle der Begleitung des Protagonisten durch das ORF Stars Management (eine Person), wird der Kunde die Kosten im gleichen Ausmaß übernehmen. Die Details werden vorab vereinbart.

Der Kunde stellt vor Ort Folgendes zur Verfügung:

- 1 saubere verschließbare Garderobe (Spiegel & Aschenbecher). Für Diebstähle in diesem Bereich haftet der Kunde;
- vom Publikum getrennte Toiletten;
- ausreichend Getränke, sowie Snacks in den Garderoben;
- Parkplatz bei der Veranstaltungslocation.

III.1. Besondere Bedingungen für Moderationen

Die Moderationsbuchung umfasst ausschließlich die Moderation der Veranstaltung und beinhaltet keine Berichterstattung über die Veranstaltung seitens ORF.

Im Angebotspreis sind die Kosten von einem Briefingtermin enthalten. Jeder weitere Briefingtermin wird zumindest mit den damit zustande gekommenen Fahrtkosten (amtliches Kilometergeld) verrechnet.

Sämtliche Moderationen durchlaufen einen internen Genehmigungsprozess, welcher bis zu 21 Tage in Anspruch nehmen kann. Erst nach Retournierung des ORF Stars Buchungsvertrages gilt die Moderation als fixiert.

Alle Informationen und Anregungen (Moderationskarten) zur Gestaltung einer optimalen Moderation sind vom Kunden zeitgerecht, zumindest aber drei Tage vor der Veranstaltung, beizubringen.

Es ist dem Kunden untersagt, das mit der OMC vereinbarte Motto/Thema sowie die grundlegende Art der Veranstaltung abzuändern, sowie vom Moderationsthema abzuweichen. Der tatsächliche Ablauf der Veranstaltung hat dem vereinbarten Schema zu entsprechen.

III.2. Besondere Bedingungen für künstlerische Darbietungen (z.B. Musik)

Sofern nicht anders vereinbart stellt der Kunde einen versierten, mit der vor Ort vorhandenen Anlage vertrauten Tontechniker zur Verfügung.

Der Kunde plant eine verbindliche Soundcheckzeit von 60 Minuten ab Ende des Aufbaus ein. Der Soundcheck hat nach Möglichkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Das Filmen und Fotografieren während Aufbau und Soundcheck ist generell nicht gestattet.

Der Kunde haftet für die persönliche Sicherheit des Künstlers am Veranstaltungsort sowie für Schäden am Equipment und Diebstähle, die durch Dritte im Verantwortungsbereich des Kunden oder Veranstalters entstehen.

Foto & Filmakkreditierungen sowie Interviewanfragen müssen im Vorfeld mit dem Vertreter des Künstlers bzw. ORF Stars abgesprochen und bestätigt werden.

IV. Werbliche Maßnahmen

Werbliche Maßnahmen aller Art mit ORF-Protagonisten unterliegen strengen gesetzlichen Beschränkungen. Daher muss sämtliche geplante Bewerbung und Kommunikation der Veranstaltung, in welcher der gebuchte Protagonist angeführt wird, vorab mit der OMC abgestimmt und von der OMC freigegeben werden (e-mail an stars@orf.at). Dies betrifft insbesondere sämtliche Werbemittel (Plakate, Flyer etc.) sowie Eventankündigungen (On- Air, Off- Air, Online, Pressemeldungen, etc.) in welchen der Protagonist angeführt wird. Der OMC ist ein angemessener Zeitraum, zumindest aber 72 Stunden für die Beurteilung der Werbemaßnahme einzuräumen.

V. Rechtseinräumung

Die Rechtseinräumung an den Rechten des Protagonisten (Moderator oder Künstler) umfasst das Recht des öffentlichen Vortrags bzw. der öffentlichen Aufführung (off air Veranstaltung) sowie das Recht der Aufzeichnung dieser Veranstaltung für private, nicht kommerzielle Zwecke (z.B. interne Dokumentation). Eine darüberhinausgehende Nutzung und Verwertung bedarf der Zustimmung der OMC. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte des Protagonisten Dritten gegenüber zu wahren.

Die Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen aller Art, Livestreams/Videostreams oder Livetickern auf Facebook, Instagram, YouTube oder anderen Websites ist ausdrücklich von dieser Vereinbarung ausgenommen. Derartige zusätzliche Nutzungen muss der Kunde der OMC rechtzeitig vorab melden, welche dies im Einzelfall gesondert prüft.

Die Nutzung von Aufnahmen (Bild- oder Tonaufnahmen, Bildtonaufnahmen, Fotos) für kommerzielle und/oder werbliche Zwecke ist untersagt.

Sämtliche Aufnahmen der Veranstaltung dürfen ausschließlich im Kontext der Berichterstattung über die Veranstaltung selbst verwendet werden. Die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen, auf denen der Protagonist einzeln abgebildet ist, muss von der OMC genehmigt werden. Der Kunde wird die entsprechenden Fotos an stars@orf.at übermitteln. Sollte binnen 48h keine Rückmeldung von Seiten ORF Stars erfolgen, so gilt die Veröffentlichung als genehmigt. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Gruppenfotos wird sich der Kunde bemühen, Fotos auf Wunsch der OMC nach Möglichkeit auszutauschen.

Der Vertragspartner stellt ORF Stars Foto- und Filmaufnahmen zur freien Verwendung zur Verfügung und räumt der OMC und dem ORF diesbezüglich die nicht exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial uneingeschränkten Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte ein.

VI. Zahlung

Alle auftragsgemäßen Zahlungen haben unmittelbar nach Leistungserbringung und Rechnungslegung mittels Überweisung auf das Konto der OMC, zuzüglich allfälliger Werbeabgabe und der gesetzlichen Umsatzsteuer, spesenfrei zu erfolgen.

Die zu überweisenden Beträge beinhalten die Abgeltung für sämtliche Leistungen der OMC und der ausführenden Protagonisten einschließlich der Wegzeiten.

Zahlungen können schuldbefreiend ausschließlich nur an die OMC geleistet werden.

Bei Zahlungsverzug gelten 9% Verzugszinsen als vereinbart.

VII. Erfüllungs- und Gewährleistungsmängel

Wird ein Auftrag seitens der OMC schuldhaft, zumindest grob fahrlässig nicht oder nicht im bedungenen Ausmaß erfüllt, so haftet die OMC für die dem Kunden erwachsenden unmittelbaren finanziellen Nachteile mit dem der Auftragssumme entsprechenden Höchstbetrag.

Eine Haftung für darüber hinaus gehende oder auch mittelbare Schäden sowie für höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Als höhere Gewalt sind auch folgende Geschehnisse einzustufen: Erkrankung des Protagonisten; Todesfall naher Angehöriger; Unzumutbarkeit des Auftritts aufgrund äußerer Umstände (dies entscheidet im Einzelfall der den Protagonisten begleitende ORF-Stars-Promotor); wetterbedingte Ausfälle; nicht vorhersehbare Verhinderung des Protagonisten aufgrund einer dienstlichen Obliegenheit gegenüber dem ORF - in diesem Fall wird ein möglichst gleichwertiger Ersatz gestellt; fehlende Genehmigungen, die nicht auf ein Verschulden eines Vertragspartners zurückzuführen sind.

Ist der Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsmangel vorwiegend auf das schuldhafte Verhalten des ausführenden Protagonisten oder eines von der OMC unabhängigen Veranstalters zurückzuführen, so tritt keine Haftung der OMC ein. Sie verpflichtet sich jedoch ihre Ansprüche gegenüber dem Protagonisten bzw. dem Veranstalter aus dem Innenverhältnis an den Kunden nach Maßgabe seiner Ansprüche abzutreten. In solchen Fällen wird der Kunde die Causa direkt mit dem Protagonisten (bzw. mit dem Veranstalter) klären bzw. bereinigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird einvernehmlich das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es kommt Österreichisches Recht zur Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden und das die Änderung oder Ergänzung enthaltende Schriftstück von beiden Vertragsparteien unterfertigt wird.

Der Vertrag unterliegt der Geheimhaltung. Es ist dem Kunden untersagt, den Inhalt des Vertrages, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Informationen, die er über Art und praktische Tätigkeit der OMC oder des ORF erhalten hat, während oder nach Beendigung dieser Vertragsbeziehung an Dritte weiterzugeben.

Nicht der Geheimhaltung unterliegen das Bestehen der gegenständlichen Vereinbarung selbst und das Bestehen der Geheimhaltungsverpflichtung.

ORF Marketing & Creation GmbH & Co KG, A-1136 Wien, Würzburggasse 30